Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 25.09.2026

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

zur 17. Sitzung der Stadtvertretung am Montag, 05.10.2026, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal des Rathauses
der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

Punkt 1	Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
Punkt 2	Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten	
Punkt 3	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 22.06.2026	
Punkt 4	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	SR/BerVoSr/835/2026
Punkt 5	Bericht der Verwaltung	
Punkt 6	Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern	
Punkt 7	Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	SR/BeVoSr/267/2026/1
Punkt 8	Verkehrssicherung Forst, hier: Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	SR/BeVoSr/282/2026
Punkt 9	Ausbau der Straße Am Graben, hier: Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	SR/BeVoSr/287/2026
Punkt 10	Wahl von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern für den Gemeindewahlausschuss zur Gemeinde- und Kreiswahl 2028	SR/BeVoSr/286/2026
Punkt 11	Stellenplan 2026; hier: Aufhebung des Sperrvermerks für die Stelle Nr. 113 – Ingenieur/in im Fachdienst Tiefbau	SR/BeVoSr/291/2026
Punkt 12	Seebadeanstalt Schlosswiese - Rückblick auf die Saison 2026; Ausblick auf die Saison 2027	SR/BeVoSr/292/2026
Punkt 13	Anträge	
Punkt 13.1	Antrag der CDU-Fraktion; hier: Wahl eines weiteren Vertreters der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg	SR/AN/135/2026
Punkt 14	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 15	Stundung von Gewerbesteuerforderungen	SR/BeVoSr/290/2026

Öffentlicher Teil

Punkt 16	Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse
Punkt 17	Schließung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten

Andreas von Gropper
Stadtpräsident

Ö 4

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 22.09.2026
SR/BerVoSr/835/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	**05.10.2026**	**Ö**

Verfasser/in: FB/Az: 1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.09.2026
Missullis, Yvonne am 22.09.2026

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Ö 4

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Stadtvertretung)

Nr.	Beschluss-datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
1.	08.12.2025	9	Gebäude Schlosswiese 7 "Rondell"	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 den Abriss des Gebäudes Schlosswiese 7 („Rondell“) mehrheitlich beschlossen. Es werden Planungen zum Abbruch aufgenommen.	☐ Abschlussbericht ☒ Zwischenbericht	6
2.	08.12.2025	10	Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa – weitere Umsetzung und Beauftragung	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 einstimmig beschlossen: 1. Der Maßnahmenstand und die finanzielle Situation werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung des Ersatzneubaus der Schwimmhalle Aqua Siwa wird fortgesetzt. 2. Die Ausführungsplanungen (LPH 5 HOAI) für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“, Architektenleistung und Fachplanungen sind zu beauftragen. Die Ausführungsplanungen wurden beauftragt. Aktuell erfolgt die baufachliche Prüfung durch die GMSH sowie die Prüfung des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg (Stand 13.05.2026).	☐ Abschlussbericht ☒ Zwischenbericht	6
3.	08.12.2025	N 37	Lauenburgische Gelehrtenschule; hier: Auftragsvergabe zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lauenburgischen Gelehrtenschule	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 die Auftragsvergabe zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lauenburgischen Gelehrtenschule beschlossen. Die Entscheidungsvorlage des Betreibers wurde zwischenzeitlich durch den Bürgermeister unterzeichnet. Die erforderliche Baugenehmigung des Kreises liegt vor. Die Vorarbeiten zur Umsetzung der Maßnahme laufen derzeit. Mit einer Fertigstellung bis Ende 2026 wird gerechnet.	☐ Abschlussbericht ☒ Zwischenbericht	4

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Stadtvertretung)						
Nr.	**Beschluss-datum**	**TOP**	**Bezeichnung**	**Sachstand**	**Status**	**Zust. FB/FD**
4.	23.03.2026	11	Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa – Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	Die Stadtvertretung hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende Punkte einstimmig beschlossen: 1. Für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“ in Ratzeburg wird beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt. 2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“ sind die weiteren Leistungsphasen Vorbereitung der Vergabe (LPH 6 HOAI), Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7 HOAI) und die Bauüberwachung (LPH 8 HOAI) der Architektenleistung und Fachplanungen zu beauftragen. Inzwischen wurde die Leistungsphase HOAI beauftragt. Mit Schreiben vom 04.06.2026 teilte das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein mit, dass die Mitglieder der Jury zur Verteilung der Fördermittel aus dem Landesprogramm „Neubau von Schwimmsportstätten in Schleswig-Holstein“ sich u. a. für das städtische Projekt zum Neubau der Schwimmhalle Aqua Siwa ausgesprochen hat. Der Neubau soll mit einem Fördermittelbetrag in Höhe von bis zu 4,5 Mio. € bis zum Ende des Jahres 2030 unterstützt werden. Zeitgleich wurde der vorzeitige Maßnahmebeginn erteilt.	☐ Abschlussbericht ☒ Zwischenbericht	6
5.	22.06.2026	7	Fortführung der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im	Die Stadtvertretung hat am 22.06.2026 einstimmig beschlossen, die „Partnerschaft für Demokratie“ der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im Rahmen des	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Stadtvertretung)						
Nr.	**Beschluss-datum**	**TOP**	**Bezeichnung**	**Sachstand**	**Status**	**Zust. FB/FD**
			Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!'	Bundesprogramms „Demokratie leben!“ bis zum 31.12.2032 in den bisherigen Strukturen fortzuführen. Die Stadt Ratzeburg bleibt Federführendes Amt, die Volkshochschule Ratzeburg und Umland e. V. Koordinierungs- und Fachstelle. Die Stadt stellt vorbehaltlich der jährlichen Bundesförderung einen Eigenmittelanteil von jährlich 6.950 € bereit.		
6.	22.06.2026	8	I. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung); hier: Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die I. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung) hinsichtlich der Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A beschlossen. Die Satzungsänderung wurde anschließend amtlich bekannt gemacht.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	2
7.	22.06.2026	9	Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beschlossen. Die Satzung wurde anschließend amtlich bekannt gemacht.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	3
8.	22.06.2026	10	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) einstimmig beschlossen. Die Satzung wurde inzwischen bekannt gemacht.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	3
9.	22.06.2026	11	II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern beschlossen.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	1

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Stadtvertretung)						
Nr.	**Beschluss-datum**	**TOP**	**Bezeichnung**	**Sachstand**	**Status**	**Zust. FB/FD**
10.	22.06.2026	12	Erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01. Januar 2024 (Korrektur)	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die erstmalige Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01.01.2024 einstimmig festgestellt.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	2
11	22.06.2026	13	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 den Jahresabschluss der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024 einstimmig festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 989.665,95 EUR wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	2
12.	22.06.2026	14.2	I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 den I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 einstimmig beschlossen. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.06.2026 erteilt.	☒ Abschlussbericht ☐ Zwischenbericht	2

Ö 7

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 18.09.2026
SR/BeVoSr/267/2026/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	**28.09.2026**	**Ö**
Stadtvertretung	**05.10.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Koop, Axel FB/Aktenzeichen:

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Zielsetzung: Beschluss einer Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,

die **Stadtvertretung** beschließt,

die Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich der als Anlage beigefügten Gebührentabelle.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Hentschel, Jürgen am 18.09.2026
Koop, Axel am 16.09.2026

Sachverhalt:

Vorberatungsergebnis

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 08.09.2026 erstmalig über die Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beraten. Auf Bitten der Verwaltung wurde u. a. das in der Präambel enthaltene Datum der Beschlussfassung entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus wurden in der Gebührentabelle folgende Änderungen vorgenommen:

Gebührentarif Nr. 6: Digitale Bereitstellung umfangreicher Unterlagen oder Datensätze

Der Gebührenrahmen wurde auf 25,00 € bis 200,00 € festgesetzt.

Mit der Erweiterung des Gebührenrahmens (bislang bis 100,00 €) soll dem unterschiedlichen Bearbeitungs- und Digitalisierungsaufwand bei der Bereitstellung umfangreicher Unterlagen oder Datensätze angemessen Rechnung getragen werden.

Gebührentarif Nr. 16: Entwässerungsgenehmigungen

Der Gebührenrahmen wurde auf 40,00 € bis 500,00 € festgesetzt.

Die Erweiterung des Gebührenrahmens berücksichtigt die erheblichen Unterschiede hinsichtlich Umfang und Prüfungsaufwand der jeweiligen Anträge. Während bei kleineren Vorhaben, beispielsweise einem Carport oder einem Schuppen, regelmäßig nur ein geringer Prüfungsaufwand entsteht, können umfangreiche Entwässerungsanträge, etwa im Zusammenhang mit größeren Wohnungsbauvorhaben oder der Entwicklung neuer Gewerbegebiete, einen erheblich höheren fachlichen und zeitlichen Prüfungsaufwand verursachen.

Durch den o. g. Gebührenrahmen wird der Verwaltung ermöglicht, die konkrete Gebühr unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere des Umfangs, der Schwierigkeit sowie des Sach- und Zeitaufwands festzusetzen. Dies entspricht zugleich den in § 4 Abs. 2 des Satzungsentwurfs vorgesehenen Bemessungskriterien.

Ausgangslage

Die derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratzeburg stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2000. Die Satzung sowie die dazugehörige Gebührentabelle wurden seitdem nur punktuell angepasst und entsprechen in mehreren Bereichen nicht mehr den heutigen rechtlichen, technischen und verwaltungspraktischen Anforderungen. Insbesondere haben sich die Verwaltungsabläufe durch die fortschreitende Digitalisierung erheblich verändert. Zahlreiche bislang enthaltene Gebührentatbestände beziehen sich noch auf papiergebundene Verfahren oder mittlerweile entfallene Verwaltungsvorgänge. Hierzu zählen unter anderem Lichtpausen, Meldescheine, Ersatzlohnsteuerkarten, Verdingungsunterlagen oder Bauantragsvordrucke.

Die Neufassung verfolgt daher insbesondere folgende Ziele:

- rechtliche Aktualisierung der Satzung,
- sprachliche Modernisierung,
- Anpassung an digitale Verwaltungsprozesse,
- Vereinfachung und Verschlankung der Gebührentabelle,
- Verbesserung der Verwaltungspraktikabilität,
- transparentere Gebührenstruktur,
- angemessenere Berücksichtigung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes.

Rechtliche Grundlagen

Die Erhebung kommunaler Verwaltungsgebühren erfolgt auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

Nach § 4 KAG können Gemeinden und Städte für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten) Gebühren erheben, wenn die Leistung überwiegend im Interesse einzelner Personen erfolgt. Die Gebühren müssen dabei insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Kostengerechtigkeit entsprechen. Gebührenrahmen dürfen nur unter sachgerechter Ermessensausübung angewendet werden. Die vorgeschlagene Satzung berücksichtigt diese Anforderungen. Spezialgesetzliche Gebührenregelungen, insbesondere nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH), bleiben unberührt.

Erläuterung der Satzungsregelungen

<u>§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren</u>
Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Stadt Ratzeburg sowie die Erstattung von Auslagen.

<u>§ 2 Gebührenfreie Leistungen</u>
Die Vorschrift enthält die gesetzlich oder sachlich gebotenen gebührenfreien Tatbestände, insbesondere einfache Auskünfte oder Leistungen im öffentlichen Interesse.

<u>§ 3 Gebührenbefreiung</u>
Hier werden die gesetzlichen Gebührenbefreiungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Einrichtungen und Religionsgemeinschaften geregelt.

<u>§ 4 Höhe der Gebühren</u>
Die Vorschrift enthält die Grundsätze zur Bemessung der Verwaltungsgebühren sowie den Verweis auf die Gebührentabelle als Bestandteil der Satzung.

<u>§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen</u>
Die Regelung bestimmt die Gebührenerhebung bei zurückgenommenen oder abgelehnten Anträgen sowie bei Widerspruchsverfahren.

<u>§ 6 Gebührenpflichtige</u>
Die Vorschrift regelt, wer zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet ist.

<u>§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</u>
Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht sowie die Fälligkeit der Gebühren.

<u>§ 8 Datenschutz</u>
Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung und Vollstreckung von Verwaltungsgebühren.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Neustrukturierung und Anpassung der Gebührenpositionen ist von moderaten Mehreinnahmen auszugehen.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung (Stand: 15.09.2026)
- Gebührentabelle (Stand: 15.09.2026)

Ö 7

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 5. Oktober 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebühren

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,

2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,

3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,

4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienst- oder Arbeitsverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,

5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,

6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,

7. erste Ausfertigung von Schulzeugnissen,

8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt ist,

9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise und

10. Gebühren- und andere Kostenentscheidungen.

§ 3
Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und

c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Gebührenpflichtige oder für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;

2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder

3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens **5,00** Euro errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6
Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang; im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. der oder dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung als Sicherheit verlangt werden.

(5) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 8
Datenschutz

(1) Die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Ratzeburg nach den geltenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den zurzeit gültigen Fassungen erhoben und verarbeitet. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

a) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Gebührentatbestand, Bankverbindung, soweit diese für Zahlungsabwicklungen erforderlich ist;

b) Namen und Anschrift eines eventuellen Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

(2) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur soweit sie zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahren gesetzlich zugelassen ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16.05.2000 in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, __.10.2026

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

-L.S.-

Graf
Bürgermeister

Ö 7

Gebührentabelle zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Zeugnissen	10,00 €
2	Beglaubigung umfangreicher Unterlagen ab 10 Seiten	20,00 €
3	Kopien, Ausdrucke oder Scans je Seite DIN A4	0,50 €
4	Kopien, Ausdrucke oder Scans je Seite DIN A3	1,00 €
5	Großformatdrucke, Plots oder GIS-/CAD-Ausdrucke, Scans je m²	20,00 €
6	Digitale Bereitstellung umfangreicher Unterlagen oder Datensätze	25,00 € bis 200,00 €
7	Einfache schriftliche oder elektronische Auskunft, soweit diese nicht nach § 2 Nr. 2 der Satzung gebührenfrei ist	15,00 €
8	Schriftliche oder elektronische Auskunft mit besonderem Verwaltungsaufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
9	Zweitausfertigungen oder Ersatzbescheinigungen	10,00 €
10	Allgemeine Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bescheinigungen, soweit keine spezialgesetzliche Regelung besteht	25,00 €
11	Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bescheinigungen mit erhöhtem Prüfaufwand	50,00 € bis 250,00 €
12	Akteneinsicht oder Archivnutzung je angefangene Stunde	20,00 €
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum je angefangene Stunde	75,00 €
14	Aufgrabungserlaubnisse	75,00 €

15	Genehmigung zusätzlicher Zuwege und Zufahrten	50,00 €
16	Entwässerungsgenehmigungen	40,00 bis 500,00 €
17	Untersuchung von Störungen im Kanalnetz	75,00 € bis 300,00 €
18	Grundbucherklärungen, Löschungsbewilligungen oder Negativzeugnisse	50,00 €
19	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	25,00 €
20	Zurückweisung eines Widerspruchs	nach § 5 der Satzung
21	Amtshandlungen nach dem IZG-SH	nach IZG-SH-KostenVO
23	Handlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)	
23.1	§ 10 Abs. 1 BestattG – Verlängerung der Frist zur Überführung in einen Leichenraum	30,00 €
23.2	§ 11 Abs. 5 BestattG – Ausstellung eines Leichenpasses	30,00 €
23.3	§ 13 Abs. 2 BestattG – Ordnungsbehördlich veranlasste Bestattung / Ersatzvornahme	50,00 € bis 150,00 € zzgl. Auslagen und Fremdkosten
23.4	§ 16 BestattG – Verlängerung oder Verkürzung von Bestattungsfristen bei Erd- und Urnenbestattungen	30,00 €
23.5	§ 16 Abs. 2 BestattG – Bestattungsfrist nach angeordneter Leichenöffnung	30,00 €
23.6	§ 20 Abs. 4 BestattG – Private Bestattungsplätze	300,00 € bis 500,00 €
23.7	§ 25 Abs. 1 BestattG – Ausgrabung / Umbettung	50,00 €

Ö 8

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 03.09.2026
SR/BeVoSr/282/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	**05.10.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Exner, Sebastian FB/Aktenzeichen: 6/ 66.1

Verkehrssicherung Forst, hier: Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Zielsetzung: **Gefahrenminderung bzw. Gefahrenbeseitigung durch zeitnahe Baumpflegearbeiten, Ausführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen in den städtischen Forsten, insbesondere in Waldrandbereichen und angrenzenden Verkehrsflächen, Sicherstellung der öffentlichen Verkehrssicherheit**

Beschlussvorschlag: ***Die Stadtvertretung stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei dem Produktsachkonto Nr. 555010.522130/20 (Verkehrssicherung Forst (Kontrollen etc., einschl. Maßnahmen)) in Höhe von 40.000 € zu.***
Die Deckung wird aktuell über Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen bei dem Produktsachkonto Nr. 541010.522100/20 (Unterhaltung Straßenverkehrsinfrastruktur) gewährleistet.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 26.08.2026
Koop, Axel am 27.08.2026
Wolf, Michael am 26.08.2026

Sachverhalt:
Aufgrund einer stetig steigenden Verkehrssicherheitserwartung in den überwiegend zur Erholung genutzten kommunalen Waldflächen, mussten in den letzten Jahren die Durchführung von Waldkontrollen sowie die Verkehrssicherungsmaßnahmen intensiviert werden.

Durch die Umstrukturierung bei der Beforstung und den Abschluss neuer Verträge, Anfang 2025, kam es zu Unterbrechungen in der notwendigen Kontinuität bei der Bewirtschaftung der Waldflächen Ratzeburgs. Ende 2025 konnte zwar eine Vielzahl an verkehrssicherheitsrelevanten Forstpflegemaßnahmen durchgeführt werden, eine Prognose über den Umfang weiterer Maßnahmen in den Folgejahren war jedoch seinerzeit noch nicht möglich. In den Haushaltsmittelanmeldungen für 2026 wurden daher zunächst lediglich ca. 5.000 € für Pflegemaßnahmen veranschlagt.

Bei den Erstkontrollen durch den neuen Auftragnehmer der Beforstung und Verkehrssicherung der Ratzeburger Waldflächen, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, wurde 2026 erheblicher Mehraufwand für verkehrssichernde Pflegemaßnahmen festgestellt (die Ausführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald, insbesondere in Waldrandbereichen und angrenzenden Verkehrsflächen (Baumfällungen, Totholzentfernung, Lichtraumprofilschnitte)).

Nach Auswertung des Kontrollberichtes wurden Anfang August für die Durchführung der protokollierten Maßnahmen bei insgesamt fünf Unternehmen Preisanfragen durchgeführt. Nach Auswertung der Angebote führt die Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes zu Mehraufwendungen in Höhe von ca. 40.000 € brutto. Da die Maßnahmen verkehrssicherheitsrelevant und mit Ausführungsfristen hinterlegt sind, ist eine kurzfristige Beauftragung erforderlich, damit die Umsetzung der Maßnahmen noch in diesem Jahr erfolgen kann.

Der für 2026 ermittelte Ansatz in Höhe von 10.000 € reicht aus o.a. Gründen somit nicht aus. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Leistung, sondern um eine pflichtige Aufgabe, weshalb die verkehrssicherheitsrelevanten Baumpflegearbeiten größtenteils auch nicht unterlassen werden können.

Gemäß § 82 Absatz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen und Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub der Aufwendungen und Auszahlungen besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkung auf den Ergebnisplan (Nachtragshaushalt):

PSK 555010.522130/20:	Gesamtmittel 2026:	10.000,00 €
	Zusätzlich erforderliche Mittel:	40.000,00 €
	Gesamtmittel 2026 Neu:	**50.000,00 €**

In den Kosten sind ca. 5.500 € für die Durchführung der Waldkontrollen und Dokumentation etc. kalkuliert (Vertragsleistungen) und 44.500 € für die Ausführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald, insbesondere in Waldrandbereichen und Verkehrsflächen (Baumfällungen, Totholzentfernung, Lichtraumprofilschnitte).

Es wird davon ausgegangen, dass die Höhe der Aufwendungen für diese Maßnahmen in den Folgejahren vorerst weiterhin bestehen bleiben muss.

Zur Deckung kann vorläufig das PSK Nr. 541010.522100/20 (Unterhaltung Straßenverkehrsinfrastruktur) herangezogen werden, da sich dort auch Arbeiten bis in das kommende Jahr hinziehen werden. Dazu ist es dann notwendig, diese Mittel mit dem Nachtragshaushalt wieder freizugeben.

Ö 9

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 03.09.2026
SR/BeVoSr/287/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	**05.10.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Schnabel, Stefan FB/Aktenzeichen: 6/ 66

Ausbau der Straße Am Graben, hier: Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Zielsetzung: **Erhaltung einer sicheren und funktionsfähigen städtischen Infrastruktur durch die Erneuerung der Straße Am Graben**

Beschlussvorschlag: ***Die Stadtvertretung stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe bei dem Produktsachkonto Nr. 541010.785200-0076/06 (Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen für Bau- und Planungskosten Am Graben) in Höhe von 130.000 € zu. Die Deckung wird aktuell über Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen im Produktsachkonto Nr. 541010.785200-0102/06 (Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen für Treppenanlage Carlower Weg) und im Produktsachkonto Nr. 541010.785200-0077/06 (Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen Möllner Straße Dammsicherung) gewährleistet.***

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 03.09.2026
Koop, Axel am 03.09.2026
Wolf, Michael am 03.09.2026

Sachverhalt:
Aufgrund des schlechten Zustandes der Straße „Am Graben“ und des Umstandes, dass der Regenwasserkanal der Straße verlängert werden muss, wurden Mittel für einen Planungsauftrag unter dem Konto 541010.785200-0076/06 bereitgestellt. Das

beauftragte Ingenieurbüro SBI hatte nun drei Varianten für die Herstellung der Straße erarbeitet. Für die weitere Bearbeitung hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss nun in seiner Sitzung am 17.08.2026 über die Oberflächenbeschaffenheit entschieden. Der Ausschuss hat einstimmig wie folgt beschlossen:

„Aufgrund der vorliegenden Vorentwurfsplanung und der darin enthaltenen groben Kostenschätzung zur Grundsanierung der Straße Am Graben wird die Verwaltung beauftragt, die Variante Nr. 3 weiter zu verfolgen.“

Aus der Beschlussvorlage des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses:
„… Variante 3: Pflaster komplett mit Gehband:
Die Fahrbahn soll mit einem Großpflaster … (analog zu den Anschlussbereichen im Norden und Süden) hergestellt werden. In dieser Variante soll zusätzlich ein Gehbereich – wie auch im Bereich des Domhofs – zur Gewährleistung der Barrierefreiheit mit geschnittenem Pflaster hergestellt werden. … Die Kostenschätzung für Planung und Bau liegt bei 386.000 €. …“

Da die voraussichtlichen Kosten die bisher im Haushalt angesetzte Höhe überschreiten werden, hat der Ausschuss zudem empfohlen die zusätzlichen Mittel zunächst überplanmäßig zur Verfügung zu stellen, damit die Maßnahme zügig weiterbearbeitet werden kann und eine Ausschreibung der Bauleistungen noch zeitnah, in diesem Herbst erfolgen kann.

Gemäß § 82 Absatz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen und Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub der Aufwendungen und Auszahlungen besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
Die voraussichtlichen Kosten in Höhe von 386.000 € stehen unter dem Konto 541010.785200-0076/06 mit derzeit 257.743,76 € nur teilweise zur Verfügung. Der überplanmäßige Aufwand in Höhe von derzeit 128.256,24 € wäre durch die Produktsachkonten Nr. 541010.785200-0102/06 (Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen für Treppenanlage Carlower Weg) mit 90.000 € und Nr. 541010.785200-0077/06 (Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen Möllner Straße Dammsicherung) mit 40.716,81 € gedeckt. Insgesamt stünden so 388.460,57 € zur Verfügung.

Die Mehraufwendungen würden im Rahmen der Aufstellung des zweiten Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt. Um aber das zügige Vorankommen der Maßnahme sicherzustellen und Bauaufträge auslösen zu können, ist die zeitnahe Zurverfügungstellung der Mittel notwendig.

Die Stadtentwässerungsbetriebe haben einen Kostenanteil für die Erneuerung der Oberfläche zu tragen. Diese noch nicht feststehende Kostenhöhe wäre dann im Nachtragshaushalt als Einnahme darstellen.

Nach bisheriger Einschätzung der Bauverwaltung handelt es sich hier um eine „erstmalige Herstellung“ der Straße, was bedeutet, dass die anliegenden Grundstücke zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden müssen. Nach derzeitiger Satzung (die bisherige Erschließungsbeitragssatzung, die durch Zeitablauf nicht mehr anwendbar ist, muss bis zur Abrechnung der Maßnahme erneuert werden) wären bis zu 90 % der Herstellungskosten auf die Anlieger zu verteilen. Auch diese Einnahmen sind im Haushalt darzustellen.

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 23.09.2026
SR/BeVoSr/286/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	**05.10.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena FB/Aktenzeichen: 061.30:0002

Wahl von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern für den Gemeindewahlausschuss zur Gemeinde- und Kreiswahl 2028

Zielsetzung:
Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Gemeinde- und Kreiswahl 2018

Beschlussvorschlag:
1.) Die Stadtvertretung beschließt,

gemäß § 12 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter die in der Anlage zur Vorlage benannten Personen in den Gemeindewahlausschuss zu wählen.

2. Die Stadtvertretung beschließt,
a) die Wahl von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz GKWG auf den Hauptausschuss zu übertragen.

oder

b) die Wahl von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 GKWG ausschließlich für den Fall erforderlicher Nachbesetzungen auf den Hauptausschuss zu übertragen.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 23.09.2026
Denkewitz, Sarena am 23.09.2026

Sachverhalt:
Die derzeitige Wahlzeit der Gemeindevertretungen und des Kreistages läuft am 31.05.2028 ab. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997, zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514, finden die Gemeindewahlen und die Kreiswahlen im letzten Maimonat einer Wahlzeit an einem von der Landesregierung zu bestimmenden Sonntag statt.

Nach § 12 Abs. 3 GKWG ist für die Gemeinde- und Kreiswahl 2028 ein Gemeindewahlausschuss für das Wahlgebiet (Stadt Ratzeburg) zu bilden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende oder dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie 8 Beisitzerinnen und Beisitzern.

Gemeindewahlleiter ist gemäß § 12 Abs. 1 GKWG der Bürgermeister; er beruft eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind von der Stadtvertretung zu wählen.

Der Gemeindewahlausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:
• Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlkreise
• Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeindewahl,
• Feststellung des Gesamtergebnisses für die Gemeindewahl
• Entscheidung bei Mängelbeseitigungsverfahren bei Wahlvorschlägen, sofern erforderlich
• Entscheidung über die Beschwerden wegen des Wählerverzeichnisses und im Falle der Versagung von Wahlscheinen, sofern erforderlich.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter
• müssen zur Gemeindewahl der Stadt Ratzeburg wahlberechtigt sein,
• dürfen nicht als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson eines Wahlvorschlags benannt werden,
• dürfen nicht als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber auftreten,
• dürfen nicht Mitglied eines anderen Wahlorgans sein.

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 GKWG sollen bei der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung des Stimmenanteils bei der letzten Gemeindewahl wurden die Parteien in der Stadtvertretung gebeten, Vorschläge zu unterbreiten.

Die eingereichten Vorschläge sind in die als Anlage zur Vorlage beigefügten Tabelle eingetragen worden.

Gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz GKWG kann die Vertretung, hier die Stadtvertretung, die Befugnis der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf den Hauptausschuss übertragen.
Die Befugnis, die Wahl auf den Haupt- und Innenausschuss zu übertragen, erscheint

sinnvoll, um für das Ausscheiden einer Beisitzerin/eines Beisitzers oder deren/dessen Stellvertretung eine zeitnahe Nachbesetzung zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagenverzeichnis:

- Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Gemeindewahlausschuss für die Gemeinde- und Kreiswahl 2028 (nichtöffentlich)

mitgezeichnet haben:

Ö 11

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 24.09.2026
SR/BeVoSr/291/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	**05.10.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez FB/Aktenzeichen:

Stellenplan 2026; hier: Aufhebung des Sperrvermerks für die Stelle Nr. 113 – Ingenieur/in im Fachdienst Tiefbau

Zielsetzung:
Sicherstellung ausreichender personeller Kapazitäten im Fachdienst Tiefbau für die Wahrnehmung der bestehenden und anstehenden Aufgaben im Bereich des Tief- und Straßenbaus.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, den im Stellenplan 2026 für die Stelle Nr. 113 – Ingenieur/in im Fachdienst Tiefbau – angebrachten Sperrvermerk aufzuheben. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Stelle Nr. 113 zu besetzen.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.09.2026
Missullis, Yvonne am 24.09.2026

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zum Stellenplan 2026 hat sich der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2025 unter TOP 29 mit der Einrichtung der Stelle Nr. 113 – Ingenieur/in im Fachdienst Tiefbau – befasst.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der im Investitionsprogramm vorgesehenen Baumaßnahmen wurde die Aufnahme der Stelle Nr. 113 in den Stellenplan 2026 beantragt. Gleichzeitig sollte die Stelle zunächst mit einem Sperrvermerk versehen und nach der Sommerpause 2026 über dessen Aufhebung beraten werden. Der Hauptausschuss empfahl der Stadtvertretung schließlich mehrheitlich, die Stelle Nr. 113 in den Stellenplan 2026 aufzunehmen und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Mit der nunmehr vorgesehenen Beratung über die Aufhebung des Sperrvermerks wird diese seinerzeit ausdrücklich vorgesehene erneute Befassung mit der Stellenbesetzung vorgenommen.
Die fachliche Notwendigkeit der Stelle besteht fort.

Der Fachdienst Tiefbau ist als Straßenbaulastträger der Stadt Ratzeburg für die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der städtischen Verkehrsinfrastruktur verantwortlich. Der Zuständigkeitsbereich umfasst derzeit 11 Ingenieurbauwerke, ca. 75 km Straßen, ca. 150 km Gehwege, 15 Lichtsignalanlagen sowie mehrere tausend Verkehrszeichen. Auch im Bereich der an die Stadtwerke übertragenen Straßenbeleuchtung verbleiben insbesondere die Verantwortung für die Verkehrssicherheit sowie die fachliche Begleitung von Planung, Genehmigung und Erneuerung bei der Stadt.

Neben den laufenden Aufgaben der Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung besteht ein erheblicher Bedarf an der Planung und Umsetzung von Erneuerungs- und Investitionsmaßnahmen. Gleichzeitig hat sich der Arbeitsumfang durch zusätzliche Anforderungen und eine steigende Zahl von Maßnahmen Dritter im öffentlichen Straßenraum deutlich erhöht.

Insbesondere der verstärkte Ausbau der Leitungsinfrastruktur führt zu einem erheblichen zusätzlichen Prüfungs-, Koordinierungs- und Überwachungsaufwand. Aufgrabungen für Glasfaser, Fernwärme, Strom und Wasser sind durch den Fachdienst fachlich zu begleiten. Allein im Jahr 2025 kamen nach der vorliegenden Bedarfsermittlung zusätzlich 180 Maßnahmen der Stadtwerke hinzu. Durch den weiteren Ausbau der Fernwärme sowie die Verstärkung von Stromtrassen ist auch in den kommenden Jahren mit zusätzlichen größeren Maßnahmen zu rechnen.

Parallel hierzu sind zahlreiche städtische Investitions- und Entwicklungsmaßnahmen fachlich zu planen beziehungsweise zu begleiten. Hierzu zählen unter anderem die Außenanlagen der Ernst-Barlach-Schule, die Seebadeanstalt, die Erneuerung der Domhalbinsel, der Neubau des Aqua Siwa sowie die Erneuerung der Brücke am Kleinbahndamm. Hinzu kommt die fachliche Begleitung von Bauleitplanverfahren und Erschließungsmaßnahmen, unter anderem für Neu-Vorwerk, den Otto-Becker-Weg und den ehemaligen Güterbahnhof.

Auch die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen an externe Ingenieurbüros führt nicht zu einer vollständigen Entlastung des Fachdienstes. Die Leistungen müssen seitens der Stadt fachlich begleitet, kontrolliert und geprüft sowie fachtechnisch abgenommen werden. Der damit verbundene Kontroll- und Abstimmungsaufwand bindet erhebliche personelle Ressourcen.

Weitere laufende Aufgaben ergeben sich unter anderem aus der Beteiligung an der Genehmigung von Einzelbaumaßnahmen, Aufgrabungen, Grundstückszufahrten und verkehrsrechtlichen Anordnungen. Darüber hinaus ist der Fachdienst im Rahmen von UI- und UA-Verträgen auch für Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten eingebunden.

Von besonderer Bedeutung ist zudem der langfristige Erhalt des städtischen Infrastrukturvermögens. Das Infrastrukturvermögen wurde in der Eröffnungsbilanz mit rund 16,9 Mio. € bilanziert und unterliegt einer jährlichen Abschreibung von rund

1 Mio. €. Die derzeitige Erneuerungsrate der Straßen reicht nach der vorliegenden fachlichen Bewertung nicht aus, um den laufenden Werteverzehr auszugleichen. So wurden beispielsweise im Jahr 2025 lediglich 0,296 km Straße erneuert.
Die vorhandenen personellen Kapazitäten reichen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der bestehenden und absehbaren Aufgaben nicht aus. Dies wird auch durch das externe Organisationsgutachten der Firma BSL gestützt, nach dem der derzeitige Personalbestand nicht ausreichend ist. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der bestehenden Aufgaben wurde ein zusätzlicher Bedarf von mindestens drei Ingenieurstellen festgestellt.

Die Stelle Nr. 113 soll insbesondere die erforderlichen Planungs-, Bauherren-, Koordinierungs- und Überwachungskapazitäten im Tief- und Straßenbau verstärken. Nur mit entsprechenden personellen Kapazitäten können die anstehenden Investitions- und Sanierungsmaßnahmen fachgerecht vorbereitet und umgesetzt, Maßnahmen Dritter im öffentlichen Straßenraum begleitet und die Aufgaben der Stadt als Straßenbaulastträger dauerhaft wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Sperrvermerk für die Stelle Nr. 113 aufzuheben und die Besetzung der Stelle zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:
Die Stelle Nr. 113 ist bereits im Stellenplan 2026 enthalten. Durch die Aufhebung des Sperrvermerks wird die Voraussetzung für die tatsächliche Besetzung der Stelle geschaffen.

Die Höhe der im Haushaltsjahr entstehenden Personalaufwendungen ist vom Zeitpunkt der Stellenbesetzung abhängig.

mitgezeichnet haben:

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028
Datum: 25.09.2026
SR/BeVoSr/292/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	**05.10.2026**	**Ö**

Verfasser/in: Graf, Eckhard FB/Aktenzeichen:

Seebadeanstalt Schlosswiese - Rückblick auf die Saison 2026; Ausblick auf die Saison 2027

Zielsetzung:
Fortsetzung des Betriebs der Seebadeanstalt Schlosswiese

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:
Die Stadtvertretung beschließt den Betrieb der Seebadeanstalt Schlosswiese als **Naturbad** weiterzubetreiben. Die erforderlichen zusätzlichen Planstellen für das für die Badesicherheit und den geordneten Dienstbetrieb erforderliche Personal werden im Stellenplanverfahren 2027 zum Haushaltsplanverfahren 2027 geordnet.

Alternative 2:
Die Stadtvertretung beschließt den Betrieb der Seebadeanstalt Schlosswiese als **Badestelle** weiterzubetreiben. Die für hierfür erforderlichen Investitionskosten in Höhe von rd. 220.000 Euro werden außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Planstellen für das für die Badesicherheit und den geordneten Dienstbetrieb erforderliche Personal werden im Stellenplanverfahren 2027 zum Haushaltsplanverfahren 2027 geordnet.

_____ _____
Bürgermeister Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Graf, Eckhard, Bürgermeister am 25.09.2026
Missullis, Yvonne am 25.09.2026

Sachverhalt:
Die Seebadeanstalt Schlosswiese wurde nach der Sanierungsmaßnahme der Jahre 2024-2026 in der Saison 2026 als Naturbad betrieben. Die Jahre vor der Sanierung galt die Seebadeanstalt als Badestelle. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Badestelle und eines Naturbades ist der bauliche Zustand, der es ermöglicht, den Gästen der Seebadeanstalt sogenannte Wasserattraktionen anzubieten. Als Wasserattraktionen gelten insbesondere bauliche Anlagen, die es ermöglichen ins Wasser zu springen. Diese Möglichkeit wird baulich dadurch erreicht, dass ein Sprungturm sowie ein offener Steg (ohne Geländer) angeboten werden. Mit dieser rechtlichen Lage war rückblickend bereits die noch nicht sanierte Seebadeanstalt rein rechtlich bereits ein Naturbad.

Mit der Wiederinbetriebnahme der Seebadeanstalt nach den Sanierungsarbeiten wurde ein Gutachten der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen beauftragt, um die Frage zu klären, welche Vorkehrungen seitens des Betreibers getroffen werden müssen, um einen sicheren Badebetrieb zu ermöglichen.

Das Ergebnis des Gutachtens führte zu dem Ergebnis, dass für die Badesicherheit entsprechend qualifiziertes Personal beschäftigt werden muss.
Aus diesem Erfordernis haben sich die Aufwendungen zum Betrieb der Seebadeanstalt von 2024 auf 2026 deutlich verändert. Wird mit der Fortsetzung des Betriebes der Seebadeanstalt als Naturbad weiter geplant, sind die personellen Erfordernisse dauerhaft zu gewährleisten.

Sofern die erhöhten Personal- und Unterhaltungsaufwendungen für die Zukunft abgewendet werden sollen, muss durch Investitionsmaßnahmen die Seebadeanstalt von einem Naturbad zu einer Badestelle umgebaut werden. Diese Investitionen dienen im Wesentlichen dazu, die Möglichkeit des Springens vom Sprungturm, den Badeinseln und dem Badesteg zu verhindern.

Hierzu sind folgende bauliche Maßnahmen erforderlich:

Hauptsteg	Geländer Westseite und Nordseite	rd. 71,3 TEuro
Hauptsteg	Treppe Sprungturm Demontage	rd. 1,5 TEuro
Hauptsteg	Holzbelag	rd. 3,6 TEuro
Inseln	Geländer, Holzbelag	rd. 29,7 TEuro
Inseln	Taucher für Herstellung der Anschlagpunkte	rd. 60,0 TEuro
Planung Anschlagpunkte		rd. 1,1 TEuro
Summe		rd. 166,3 TEuro
Sonstiges und Preissteigerung 10% +20%		**rd. 219,5 TEuro**

Darstellung der Aufwendungen des Betriebes für das Jahr 2024 (Betrieb als Badestelle)

Badestelle Schlosswiese 2024		
Nr.	**Bezeichnung**	**Kosten**
1.	Gebäudeunterhaltung Seebadeanstalt	67,24 €
2.	Personalkosten Rathaus / Verwaltung RZWB	9.819,69 €
3.	Strom, Wasser, Abwasser, Gas	4.552,79 €
4.	Versicherung und Abgaben	2.567,17 €
5.	Bewirtschaftung	2.932,77 €
6.	Reinigung	9.118,72 €
7.	Telefon/Internet	
8.	Kosten Leistungen Bauhof (Unterhaltung Badestelle Schloßwiese)	39.942,87 €
9.	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Versicherungen Badestellen)	4.340,35 €
10.	Wachunternehmen Alarmaufschaltung	
11.	Badleitung, Wasseraufsichtskräfte, Servicekraft	38.442,56 €
12.	Erste Hilfe Material	2.654,50 €
13.	Einmalige Kosten	5.139,54 €
14.	Vorbereitung Eröffnung Naturbad	
15.	Wasseruntersuchung	360,00 €
Gesamtkosten 2024		**119.938,20 €**

Die DLRG Ratzeburg e.V. konnte hier mit ehrenamtlichen Helfern die Wasseraufsicht stellen. Die Wasseraufsichtskräfte mussten weder volljährig sein, noch eine Kombi-Prüfung ablegen. Eine Badleitung musste nicht gestellt werden.

Die **Kosten für 2025** wurden nicht ermittelt, da die Badestelle nicht geöffnet hatte und daher ein Vergleich nicht erfolgen kann.

Darstellung der Aufwendungen des Betriebes für das Jahr 2026 (Betrieb als Naturbad)

Naturbad 2026		
Nr.	**Bezeichnung**	**Kosten**
1.	Gebäudeunterhaltung Seebadeanstalt	6.227,07 €
2.	Personalkosten Rathaus / Verwaltung RZWB	16.400,00 €
3.	Strom, Wasser, Abwasser, Gas	8.055,00 €
4.	Versicherung und Abgaben	4.628,05 €
5.	Bewirtschaftung	408,94 €
6.	Reinigung	6.360,27 €
7.	Telefon/Internet	855,00 €
8.	Kosten Leistungen Bauhof (Unterhaltung Badestelle Schloßwiese)	55.800,00 €
9.	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Versicherungen Badestellen)	4.340,35 €
10.	Wachunternehmen Alarmaufschaltung	497,58 €
11.	Badleitung, Wasseraufsichtskräfte, Servicekraft	114.914,11 €
12.	Erste Hilfe Material	1.940,34 €
13.	Einmalige Kosten	3.529,05 €
14.	Vorbereitung Eröffnung Naturbad	11.569,02 €
15.	Wasseruntersuchung	360,00 €
voraussichtliche Gesamtkosten 2026		**235.884,78 €**

Nr.	**Bezeichnung**	**Erträge**
1.	Mieten	5.000,00 €
2.	Ersätze Betriebskosten	6.100,00 €
geplante Gesamterträge 2026		**11.100,00 €**

Die DLRG Ratzeburg e.V. konnte kurzfristig noch die Wasseraufsicht außerhalb der Ferien stellen. Hier mussten Volljährige mit einer Kombi-Prüfung eingesetzt werden. Aufgrund von Schule, Studium, Arbeit u.a. wird es zukünftig immer problematischer werden, dass die DLRG außerhalb der Ferien Ehrenamtliche stellen kann.

Hinweis:

Die ermittelten Kosten für das Jahr 2026 sind nicht abschließend. Zwar wurden, wo bekannt, Kosten bereits für das komplette Jahr hochgerechnet, aber z.B. beim Bauhof (Pos. 8.) wird der geplante Ansatz nicht ausreichen. Die erhöhten Kosten beim Bauhof konnten aber nun noch nicht endabgerechnet werden.

Darstellung der voraussichtlichen Aufwendungen des Betriebes für das Jahr 2027 (Betrieb als Naturbad)

Naturbad 2027		
Nr.	**Bezeichnung**	**Kosten**
1.	Gebäudeunterhaltung Seebadeanstalt	5.000,00 €
2.	Personalkosten Rathaus / Verwaltung RZWB	17.000,00 €
3.	Strom, Wasser, Abwasser, Gas	11.300,00 €
4.	Versicherung und Abgaben	4.800,00 €
5.	Bewirtschaftung	500,00 €
6.	Reinigung - keine Fremdfirma, daher 0	- €
7.	Telefon/Internet	900,00 €
8.	Kosten Leistungen Bauhof (Unterhaltung Badestelle, Reinigung Schloßwiese)	120.000,00 €
9.	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Versicherungen Badestellen)	4.500,00 €
10.	Wachunternehmen Alarmaufschaltung	700,00 €
11.	Badleitung, Wasseraufsichtskräfte, Servicekraft	204.000,00 €
12.	Erste Hilfe Material	1.700,00 €
13.	Einmalige Kosten - nicht planbar	
14.	Vorbereitung Eröffnung Naturbad - einmalig in 2026	
15.	Wasseruntersuchung	400,00
voraussichtliche Gesamtkosten 2027		**370.800,00 €**

Nr.	**Bezeichnung**	**Erträge**
1.	Mieten	8.900,00 €
2.	Ersätze Betriebskosten	6.100,00 €
geplante Gesamterträge 2027		**15.000,00 €**

Für 2027 ist anzumerken, dass die DLRG Ratzeburg e.V. nur am Wochenende und in den Ferien die Wasseraufsichtskräfte aufstocken. Die lt. Gutachten vorgesehenen mind. 2 Wasseraufsichtskräfte sind seitens der Stadt/RZWB zu stellen. Hierfür wurden 3 neue Stellen im Bauhof eingeplant. Während der Badesaison würden diese im Naturbad eingesetzt, außerhalb der Saison sind zusätzliche Leistungen im Bereich Grün eingeplant, die die zusätzlichen Stellen rechtfertigen. Mit einen bereits vorhanden Bauhofmitarbeiter könnten dann 4 Wasseraufsichtskräfte gestellt werden. Mit Pausen, evtl. Krankheiten müssten aber – nach Rücksprache mit der DLRG - ca. 6 Personen für die Badesaison eingeplant werden. Hier müsste versucht werden, entweder Saisonkräfte zu gewinnen oder bereits vorhandenes Personal (egal ob Stadt / RZWB) zu

motivieren, die Wasseraufsicht tageweise zu übernehmen. Aber auch diese Kräfte müssen die Kombi-Prüfung ablegen. Die Pos. 11 wurde nun nur mit 4 Personen und Aufstockung DLRG berechnet. Ggf. fallen hier Mehrkosten an.

Darstellung der voraussichtlichen Aufwendungen des Betriebes für das Jahr 2027 (Betrieb als Badestelle)

Badestelle 2027		
Nr.	**Bezeichnung**	**Kosten**
1.	Gebäudeunterhaltung Seebadeanstalt	5.000,00 €
2.	Personalkosten Rathaus / Verwaltung RZWB	17.000,00 €
3.	Strom, Wasser, Abwasser, Gas	11.300,00 €
4.	Versicherung und Abgaben	4.800,00 €
5.	Bewirtschaftung	500,00 €
6.	Reinigung - keine Fremdfirma, daher 0	- €
7.	Telefon/Internet	900,00 €
8.	Kosten Leistungen Bauhof (Unterhaltung Badestelle, Reinigung Schloßwiese)	50.000,00 €
9.	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Versicherungen Badestellen)	4.500,00 €
10.	Wachunternehmen Alarmaufschaltung	700,00 €
11.	Badleitung, Wasseraufsichtskräfte, Servicekraft	80.000,00 €
12.	Erste Hilfe Material	1.700,00 €
13.	Einmalige Kosten - nicht planbar	
14.	Vorbereitung Eröffnung Naturbad - einmalig in 2026	
15.	Wasseruntersuchung	400,00 €
voraussichtliche Gesamtkosten 2027		**176.800,00 €**

Nr.	**Bezeichnung**	**Erträge**
1.	Mieten	8.900,00 €
2.	Ersätze Betriebskosten	6.100,00 €
geplante Gesamterträge 2027		**15.000,00 €**

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Wird die Seebadeanstalt als Naturbad weiterbetrieben, ist mit jährlichen Aufwendungen in Höhe von zu rechnen.	370.800 Euro
Wird die Seebadeanstalt als Badestelle weiterbetrieben, ist mit jährlichen Aufwendungen in Höhe von zu rechnen.	176.800 Euro
Der Investitionsaufwand zum Umbau des Naturbades zu einer Badestelle beträgt einmalig	220.000 Euro.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 13.1

Koop, A.

Von: Prof. Dr. Ralf Röger <ralf-roeger@t-online.de>
Gesendet: Montag, 24. August 2026 21:20
An: Andreas v. Gropper
Cc: Graf, E.; Koop, A.
Betreff: Umbesetzung Schulverbandsversammlung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, lieber Andreas,

ich darf dich bitten, folgenden Umbesetzungsantrag auf die Tagesordung der nächsten Stadtvertretung zu nehmen:

Mitglieder Schulverbandsversammlung:
a) Die Stadtvertretung stellt fest: Marco Maurer (CDU) scheidet aufgrund seines Umzugs nach Mecklenburg-Vorpommern im Juli 2026 aus der Schulverbandsversammlung aus.
b) Die Stadtvertretung wählt Frank Stachowitz (CDU) als neues bürgerl. Mitglied in die Schulverbandsversammlung.

Bürgermeister und Herrn Koop setze ich in cc.
Bei Rückfragen melde dich gerne.

Viele Grüße
Ralf Röger

--
Prof. Dr. Ralf Röger
Fraktionsvorsitzender CDU Ratzeburg